



Betrifft: BesucherInnenregelung ab 22.05.2021

Sehr geehrte BesucherInnen,

Sehr geehrter MitarbeiterInnen,

Ab 19.05.2021 wurde von der Bundesregierung die Öffnung der einzelnen Teilbereiche des öffentlichen Lebens gestattet. Diese Öffnung soll der erste Schritt zurück in das normale, gewohnte Leben sein.

Mit dem Wissen, dass die individuelle Freiheit eines Jeden nicht ohne Verantwortung für sich und seine Mitmenschen ist, ersuchen wir ebenso dringend wie höflich um die Einhaltung sämtlicher Maßnahmen, die das Risiko einer COVID-19 Infektion minimieren.

Es sind tägliche Besuche von höchstens 3 Personen pro Tag pro BewohnerIn im Rahmen der Besuchszeiten möglich. Im Rahmen der Zutrittskontrolle wird auf der Namensliste der BewohnerInnen bei jeder/m BewohnerIn welche/r Besuch erhält ein Besuch bzw. die BesucherInnenanzahl dokumentiert. Auf Grund der baulichen Struktur des SWH Stadtwald mit überwiegend Doppelbettzimmer und Kleinstrukturiertheit ist der Besuch in den Wohnbereichen nach wie vor nicht möglich und daher weiterhin in den Besuchsbereichen (indoor und outdoor) vorgesehen.

Diese Regelung gilt nicht im palliativen Setting, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

Um die vorgegebenen Besuche ermöglichen zu können werden folgende Informationen gegeben:

- Die Zutrittskontrolle bleibt weiterhin aufrecht um den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr prüfen zu können
- Die Besuchszeiten im SWH Stadtwald sind: von 9.00 – 11.40 und von 13.00 – 16.00
- Tragen einer FFP2 Maske ohne Ventil indoor und outdoor (beim Spaziergehen ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich) während des gesamten Aufenthaltes im SWH Stadtwald
- Besuche werden als Spaziergänge geplant: da bei Spaziergängen ein Abstand von 2m nicht eingehalten werden kann ist das permanente Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend. Wenn beim Sitzen im Freien ein Abstand von 2m eingehalten werden kann, muss keine FFP2 getragen werden.
- Einhaltung der Hygieneregeln
 - Waschen Sie sich regelmäßig die Hände
 - Händedesinfektion
 - Angabe der Kontaktdaten für ein Contact Tracing
 - Einhaltung der Besuchszeiten
 - Abstand halten – 2m
 - Keine Berührungen im Gesicht und der Maske



- Für das Betreten SWH Stadtwald gelten für alle Personen folgende Regelungen:
 - Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt
 - Antigen - Test dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf und von einer befugten Stelle durchgeführt und ausgestellt sein muss.
 - PCR -Test nicht älter als 72 h
 - Kinder unter 10 Jahren brauchen nicht getestet werden
 - **In Ausnahmefällen** kann ein SARS CoV 2 Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht (DGKP im Verwaltungsbereich) vor dem Besuch durchgeführt werden
- Keinen Test benötigen Personen
 - die eine COVID 19 Infektion in den letzten sechs Monaten mittels eines Bescheides der BVB oder einer ärztlichen Bestätigung nachweisen können
 - ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID 19 erbringen können
 - Erstimpfung: ab dem 22. Tag nach der Impfung, wobei diese nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung: wobei die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei die Impfung nicht länger als 9 Monaten zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung eine COVID 19 Infektion durchlebt wurde und die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf
 - Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper oder ein Nachweis mit einem validierten Korelationsnachweisverfahren; dieses darf nicht älter als 3 Monate sein; am Befund muss dokumentiert sein, dass der Test lt. WHO Referenz-Panel validiert wurde
- Falls es Ihnen nicht möglich ist rechtzeitig einen Antigen - Test einzuholen, bieten wir Testungen im SWH Stadtwald an. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf das Haus nicht betreten werden. In weiterer Folge wird das Ergebnis aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung als Verdachtsfall der Behörde gemeldet.
- Kein Betreten des SWH Stadtwald mit Krankheitssymptomen

Wir möchten Ihnen die **INFORMATION** geben, dass negative Testergebnisse **Momentaufnahmen** sind. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Tests kein Virusnachweis erfolgt ist und die Wahrscheinlichkeit einer Infektionsübertragung gering – aber nicht ausgeschlossen ist!

Dankend und mit freundlichen Grüßen